

Wandern und Demenz

Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Angebot: „Was geht! Sport, Bewegung und Demenz“ des Schwäbischen Albvereins und des Demenz Support Stuttgart

1. Vorbemerkung

Bewegung und Gemeinschaft sind für Menschen mit Demenz von hoher Bedeutung: für ihre Gesundheit, ihre Mobilität, für ihre Teilhabe. Naturerleben und Geselligkeit werden für Menschen, die ansonsten von Isolation bedroht sind, eröffnet. In diesem Zusammenhang stehen die Aktivitäten des Schwäbischen Albvereins und des Demenz Support Stuttgart. Das innovative Angebot stößt auf große Resonanz, sowohl von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen als auch bei Akteuren der Versorgung und Begleitung von Menschen mit Demenz. Es wurde als förderwürdig befunden und hat das Potenzial, in der Breite Wirksamkeit zu entfalten: Wandern gehört im deutschen Kulturkreis zu einer gerade bei älteren Menschen verankerten Betätigung, die in jeder Landschaft und in jeder Region möglich ist. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es als bedeutsam und ist es Anliegen der Projektträger, mit einer entsprechenden Konzeption verbundene Rechtsfragen zu beleuchten und soweit möglich Rechtssicherheit für die Beteiligten herzustellen, respektive bei der Weiterentwicklung der Konzeption Rechtsfragen mit einzubeziehen.

Die Grundkonstellation des Projektes basiert auf der Kooperation von dem Schwäbischen Albverein, an dessen Stelle auch andere Vereine treten können, mit dem Demenz Support Stuttgart, an dessen Stelle in anderen Regionen ebenfalls andere Akteure mit entsprechenden Fachkompetenzen in Fragen der Demenz treten könnten. Tatsächlich durchgeführt werden die Angebote von Wanderführern, die beim Schwäbischen Albverein organisiert sind, und Wanderbegleitern, die vom Demenz Support Stuttgart qualifiziert wurden und die für diejenigen Menschen mit Demenz an den Wanderungen teilnehmen, die über keine Angehörigen oder andere privaten Begleitpersonen verfügen. Sie sollen sicherstellen, dass die an der Wanderung teilnehmenden Menschen mit Demenz die für sie notwendige individuelle Assistenz erhalten. Sie sollen sicherstellen, dass mit Verständnis und Rücksicht Krankheitssymptome wahrgenommen werden und auf sie in adäquater Weise reagiert werden kann. Ihnen kann darüber hinaus die Aufgabe zukommen, dann, wenn die Wanderung für die betreffende Person zu anstrengend wird, eine Unterbrechung oder den Abbruch der Wanderung zu organisieren und zu managen.

Das Projekt ist auf Inklusionsanliegen hin ausgerichtet. Das Angebot richtet sich an alle Wanderinteressierten und –freudigen, unter Einschluss von Menschen mit Demenz. Es soll gerade keine Sonderveranstaltung für Menschen mit Demenz sein, sondern eine, die auch sie mit einbezieht. Damit vermittelt das Angebot auch Erfahrungen für eine breitere Teilnehmerschaft an Wanderungen im Umgang mit Demenz und mit Menschen mit Demenz. Dieses inklusive Anliegen mit einem integrativen Gehalt macht das Angebot unter dem Aspekt der Teilhabe in besonderer Weise attraktiv, aber auch zugleich anspruchsvoll.

Aus Sicht der Projektträger stellt sich eine Reihe von Rechtsfragen. Sie werden im Folgenden in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden, erörtert und soweit möglich beantwortet.

2. Fragen und Fallkonstellationen

(1) Veranstalter der Wanderung

Der Schwäbische Albverein und der Demenz Support Stuttgart erscheinen auf den Flyern als Projektträger. Die Kontaktaufnahme erfolgt über Demenz Support Stuttgart, die Durchführung liegt in den Händen des Schwäbischen Albvereins. Nach dem Auftritt auf dem Flyer erscheint die Veranstaltung als eine Gemeinschaftsveranstaltung beider Institutionen. Die Institutionen ergänzen sich in ihrer Expertise: Der Albverein für die Region, die Landschaft, die Natur, Demenz Support Stuttgart für den Umgang mit Menschen mit Demenz. Zumindest für die Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen erscheint Demenz Support Stuttgart als Mitveranstalter. Das Vertrauen in die Veranstaltung wird auch durch die gleichberechtigte Mitwirkung von Demenz Support Stuttgart erzeugt und unterhalten. Auch wenn der Beitrag von Demenz Support im Wesentlichen in der Qualifizierung der Wanderbegleiter liegt und die Verantwortung für die Durchführung der jeweiligen Wanderung beim Albverein verortet ist, bleibt auch durch das angebotene Familiengespräch und die Beratung Demenz Support Stuttgart in der Rolle des Projektträgers und Mitveranstalters. Die Verantwortung der jeweiligen Partner liegt jeweils zunächst in ihrer Kernkompetenz: richtige Auswahl des Wanderweges, fachkundige Begleitung während der Wanderung hinsichtlich allgemeiner Risiken beim Wandern beim Albverein, angemessene Beratung der Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen sowie fachgerechte Ausbildung und Auswahl der Wanderbegleiter beim Demenz Support Stuttgart. Gemeinsam tragen beide Veranstalter die Verantwortung dafür, dass sie die Kooperation sachgerecht organisiert, für absehbare Vorfälle Vorsorge geschaffen haben, dass die Kommunikation zwischen den an dem Wandervorhaben beteiligten Akteure sichergestellt ist und die Koordination zwischen beiden sachgerecht erfolgt.

(2) Beschreibung der Wanderung

Die Wanderungen werden als offenes Angebot beschrieben, das inklusive Anliegen wird in angemessener Weise kommuniziert. Auf die Qualifikation von Wanderführer und Wanderbegleiter wird verwiesen. Was an sich selbstverständlich ist, könnte noch einmal unterstrichen werden: dass jeder seinen Beitrag zum Gelingen eines gemeinschaftsbezogenen Wanderns leistet, dass er verantwortlich ist für die Einschätzung seiner gesundheitlichen Situation und als Experte der Einschätzung seiner individuellen Leistungsfähigkeit angesehen wird. Diese Einschätzung wird bei Menschen mit Assistenzbedarf ggf. von Personen des Vertrauens zu erfolgen haben.

(3) Verantwortung der Veranstalter

Den Veranstaltern obliegt zunächst einmal, das Angebot verantwortungsvoll zu planen und zu organisieren, fachliche Kenntnisse zu Wanderrouten, zum Wandern, zu den Anforderungen, die sich für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Teilnahme ergeben, zu berücksichtigen. Die Verantwortung eines jeden Teilnehmers und einer jeden Teilnehmerin liegt darin, dass er seine Leistungsfähigkeit und seine Bereitschaft, an der Wanderung teilzunehmen, selbst einschätzt und daraus die Schlussfolgerungen zieht, die in der Teilnahme, begrenzten Teilnahme oder Absage münden können. Für Menschen mit Demenz wird die rechtliche Handlungsfähigkeit grundsätzlich, ebenso wie für jeden anderen Menschen, unterstellt, Art. 12 BRK. Da es sich um ein Angebot speziell auch für Menschen mit Demenz handelt, entsprechende Schulungen angeboten und Einschätzungen vorgenommen werden, liegt die Verantwortung vom Demenz Support Center in der angemessenen generellen Qualifikation der Wanderbegleiter und deren Auswahl und der gemeinsamen mit dem Menschen mit Demenz und seinen Bezugspersonen vorgenommenen Einschätzung, was die Eignung des Wanderangebots für die betreffende Person und den notwendigen Assistenzbedarf anbelangt. Die Entscheidung, ob eine Person teilnimmt oder nicht, bleibt grundsätzlich bei ihm respektive den für ihn mit rechtlicher Befugnis entscheidenden Personen (Bevollmächtigte, Betreuer).

(4) Aufsichts-, Betreuungs- und Fürsorgepflichten

Das deutsche Recht geht, insbesondere nach dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention, von der rechtlichen Handlungs- und Deliktsfähigkeit eines jeden Bürgers und einer jeden Bürgerin aus. Auch bei der Diagnose „Demenz“ ist die rechtliche Handlungs- und Deliktsfähigkeit nicht von vornherein eingeschränkt. Insofern sind substituierende Entscheidungen - oder die unterstellte rechtliche Handlungsunfähigkeit oder Deliktsunfähigkeit - weder mit der geltenden Rechtslage noch mit der notwendigerweise sowohl personenbezogen als auch situationsbezogen differenziert vornehmenden Einschätzung der Handlungsfähigkeit von Personen vereinbar. Die Rechtslage entspricht damit nicht unbedingt dem Empfinden von Begleitpersonen auf der einen Seite und der Öffentlichkeit auf der anderen Seite, die bei der Diagnose „Demenz“ sehr schnell die Zuordnung von Handlungsverantwortung, bis hin zur sogenannten „Aufsichtspflicht“, bei Angehörigen, Betreuern oder professionell für Menschen mit Demenz handelnden Personen verorten.

Zunächst gilt, dass die Handlungsmaßstäbe für die Akteure in der Begleitung von Menschen mit Demenz unterschiedlichen „Spielregeln“ folgen. Sind Professionelle beteiligt, sind sie dafür verantwortlich, dass sie die fachlichen Standards für ihr Handeln kennen, einhalten resp. anbieten und in das Hilfegeschehen und die Aushandlung mit den Betroffenen einbringen. Tun sie dieses nicht und ist ihnen hierfür Verantwortung zuzuordnen, was regelmäßig der Fall ist, können sie im Schadensfall dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

Ehrenamtliche haften ihrerseits für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in einem organisatorischen Zusammenhang des Vereins oder gegenüber Einzelpersonen, für die sie auf Dauer (Betreuer) oder auf Zeit (Wanderung) in eine Verantwortungsbeziehung eingetreten sind. Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass sie die Persönlichkeits- und Menschenrechte sowie die Integrität und Gesundheit der Person achten und wahren, die sie

begleiten. Die Verantwortung von Ehrenamtlichen ist rollenbezogen. Sie orientiert sich an denen ihnen von der jeweiligen Organisation übertragenen Aufgaben.

Angehörige tragen Verantwortung aus dem sozialen Näheverhältnis, aus sittlicher Verpflichtung und der eingegangenen tatsächlichen Verantwortung. Anders als gegenüber Kindern gibt es keine Sorge-Verpflichtung erwachsener Menschen gegenüber ihren nahen Angehörigen. Die Verantwortungsübernahme geschieht im Rahmen der jeweils gelebten Beziehung und eingegangenen Verantwortung in der spezifischen Sorgebeziehung. Liegt eine rechtliche Bevollmächtigung oder / und eine rechtliche Betreuung vor, so wird durch diese Rechtsinstitute eine rechtliche Verantwortung insoweit begründet, als die Beauftragung oder der Aufgabenkreis reicht. Die Aufgaben sind dann jeweils so wahrzunehmen, dass sie dem Wohl des Betroffenen unter Berücksichtigung seiner Wünsche entsprechen, § 1901 BGB.

Die Verantwortlichen in den Organisationen, die etwa Veranstaltungen wie die des Wanderns planen und durchführen, sie tragen Verantwortung für eine sachgerechte Organisation, die sachgerechte Auswahl der Ehrenamtlichen oder eine entsprechende Unterrichtung und Qualifizierung in den ihnen übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenwirken der beteiligten Akteure wird Verantwortung gemeinsam eingelöst, jeder in seinem Verantwortungsbereich. Eine Konstellation wie die in dem Projekt angestrebte lebt davon, dass in einem organisatorischen Rahmen, der die Verantwortung der jeweiligen Akteure reflektiert, die Verantwortung von jedem der Akteure eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Kommt es zu Störungen in der Verantwortungswahrnehmung, trägt zunächst jeder die Verantwortung für die von ihm ausgehende Störung oder Nicht-Einlösung der Verantwortung. Der für die Organisation Verantwortliche, etwa Wanderführer, wird bei Störungen im Verantwortungsgefüge, soweit seine Handlungsmacht reicht, dafür Sorge zu tragen haben, dass durch die Konstellation keiner der Beteiligten Schaden erleidet.

Eine gesetzliche Aufsichtspflicht i. S. d. § 832 BGB existiert für Menschen mit Demenz mit ganz wenigen Ausnahmen nicht (vgl. Klie 2013, S. 162 ff.). Die ansonsten bestehenden Sorgfaltspflichten wurden beschrieben.

Eine Differenzierung von Verantwortungsgraden nach Akteurskonstellation ist nur begrenzt weiterführend. Personen mit Demenz, die begleitet werden, sei es durch Angehörige, Freunde, Nachbarn oder den Wanderbegleiter, verfügen insofern über eine Assistenz, die ihren individuellen Assistenzbedarf befriedigen kann. Personen mit Demenz, die über keine Begleitperson verfügen, sich aber mit dieser Diagnose angemeldet haben, sollten sinnvollerweise von dem Fachdienst, vom Demenz Support Stuttgart oder einer anderen Stelle hinsichtlich ihrer Leistungs- und Orientierungsfähigkeit eingeschätzt werden, damit weder sie sich selbst noch die Gruppe über ihre Leistungsfähigkeit täuschen. Der Umstand, dass eine Person über eine rechtliche Betreuung verfügt oder nicht, sagt noch nichts über seine tatsächliche Fähigkeit, sich an Wanderungen zu beteiligen, sich sozial und territorial zu orientieren.

(5) Die Rolle der Wanderbegleiter

Wanderbegleiter werden für ihre Aufgaben qualifiziert. Ihnen werden bei den Wanderungen in der Regel personenbezogene Aufgaben und Verantwortungsbereiche übertragen. Sie

werden über die betreffende Person in angemessener Weise informiert, soweit dies für ein auch fachlich richtiges und menschlich angemessenes Verhalten erforderlich ist. Sie müssen darin unterrichtet sein, was sie bei unwahrscheinlichen, aber nicht ausgeschlossenen Zwischenfällen zu tun haben (aggressivem Verhalten, „Verloren-Gehen“). Notfallpläne, Ansprechpartner für einen Zwischenfall sollten ihnen bekannt und für sie erreichbar sein. Dass dies der Fall ist, dafür tragen die Organisatoren der Wanderveranstaltung die Verantwortung.

(6) Qualifikation der Wanderbegleiter

Gerade inklusiv angelegte Projekte setzen darauf, dass grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger Grundkompetenzen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen erlernen, dass der Umgang auch mit Menschen mit Demenz nicht mit hohen professionellen Hürden und damit Barrieren verbunden wird. Die geschilderte Grundqualifikation erscheint als gut überlegter und angemessener Schritt in Richtung Basisqualifikation. Die individuelle Unterrichtung über die jeweilige Person und die Möglichkeit zur Reflexion der Erfahrung als Wanderbegleiter stellen eine auf Dauer angelegte Qualifizierung und Fortbildung sicher. Da bei Wanderprojekten immer auch soziale Kontrolle gegeben ist, sich Menschen in ihren Begabungen, mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen umzugehen ergänzen, sind die Qualifikationen an die Einzelperson nicht zu überhöhen. Die größte Verantwortung liegt bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Demenz. Sowohl die Angehörigen als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten haben am ehesten die Fähigkeit, einzuschätzen, ob die Angebote für die Betroffenen geeignet sind oder nicht.

(7) Qualifikation der Wanderführer

Die Wanderführer benötigen keine gesonderte Qualifikation im Umgang mit Menschen mit Demenz, so in der Begleitung dieser Personengruppe erfahrene Personen an der Wanderung beteiligt sind. Dies können auch die qualifizierten Wanderbegleiter sein. Die Wanderführer sind selbstverständlich über den Typ der Veranstaltung zu informieren, mit den Informationen auszustatten, die im Notfall für die Unterrichtung „zuständiger Stellen“ (Heim, Familienangehörige) erforderlich sind.

(8) Hausbesuch

Um abzuklären, ob eine Wanderung für einen Menschen mit Demenz geeignet ist oder nicht, bedarf es einer verantwortlichen Entscheidung, die in aller Regel in der Hand der zentralen Vertrauens- und Begleitperson liegt. Dies können Angehörige sein, dies können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten sein. Das Angebot, ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen zu können, ist ausgesprochen sinnvoll. Auch sollte überlegt werden, ob ein Informations- und Datenblatt entwickelt werden kann, das Grundinformationen zur Person und Ansprechperson für die Person enthält. Es könnte als eine Art Check-Liste fungieren, Risiken zu identifizieren. Ein vorheriger Hausbesuch würde auf der einen Seite die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer qualifizieren, sich aber

auf der anderen Seite als Barriere darstellen. In hohem Maße sinnvoll erscheint es, eine qualifizierte Kommunikation vor der Teilnahme mit dem Betroffenen und seinen Bezugspersonen sicherzustellen und ggf. die Teilnahme an der Wanderung von einem Gespräch, in welchem Kontext auch immer, abhängig zu machen. Auch das Ausfüllen eines Teilnahmeblattes mit entsprechenden Hinweisen auf Risiken und Ansprechpersonen könnte ein sinnvoller Filter für die Teilnahme an einer Wanderung darstellen.

(9) Rechtliche Absicherung des Veranstalters

Ein Merkblatt, das die Voraussetzungen, die Spielregeln und die Risiken sowie Voraussetzungen der Teilnahme wiedergibt sollte genügen, um den Veranstalter präventiv abzusichern, keine Irrtümer über die Art der Veranstaltung und die Reichweite der Verantwortungsübernahme des Veranstalters erregt zu haben. Gerade bei Personen, die unter einer mittelschweren Demenz leiden und auf der Wanderung nicht begleitet werden können, sollten die Voraussetzungen für die Teilnahme gut beschrieben und für die Beteiligten (Angehörige, Betreuer, verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten) verständlich dargelegt sein.

(10) Abfrage zum Gesundheitszustand

Gesundheitsdaten sind sensible Daten. Sie unterliegen in besonderer Weise dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Nicht alle Gesundheitsdaten sind in irgendeiner Weise relevant, wenn es ums Wandern, um Fragen der körperlichen Betätigung geht. Es sollten die Umstände abgefragt werden, die für die Meisterung der Anforderungen im Kontext Wandern bedeutsam sein können: Ausdauer, Ängste, notwendige Medikamenteneinnahme, erhöhter Bedarf an Flüssigkeitszufuhr, Inkontinenz, Schamgefühle etc. Gerade inklusive Ansätze dürfen nicht implizit zu einer Pathologisierung der Person führen, indem alle möglichen Gesundheitsdaten von ihnen offenbart werden „müssen“. Nur die Informationen die risikorelevant sind, um die es im Zusammenhang mit der Wanderaktion geht, gilt es in der Kommunikation mit dem Betroffenen selbst oder den für ihn agierenden Vertrauenspersonen zu erfragen. Dabei wird aus Diskretionsgründen darauf zu achten sein, dass nicht alle die Informationen auf dem Merkblatt, das über allgemeine Risiken aufklärt und die Benennung von Ansprechpersonen vorsieht, notiert werden, sondern dass manche Informationen der jeweiligen Begleitperson exklusiv anvertraut werden, damit sie adäquat reagieren kann, ohne dass der Kreis der um die besonderen Umstände der Person Wissenden in einer Weise erweitert wird, die nicht erforderlich ist.

(11) Hinweis auf inklusiven Charakter der Veranstaltung

Es ist sinnvoll, den inklusiven Ansatz des Wanderprojektes zu kommunizieren, damit andere Teilnehmer nicht überrascht und ggf. irritiert sind. Das Wichtigste erscheint die entsprechende Interaktionskompetenz, sowohl von Wanderführer als auch ggf. Wanderbegleiter, wenn es um die Begegnung von im Umgang mit Menschen mit Behinderung Unerfahrenen mit diesen geht.

(12) Versicherungen

Ehrenamtliche Helfer sind stets unfallversichert (vgl. BMAS: Zu Ihrer Sicherheit. Berlin 2014). Auch der Haftpflichtversicherungsschutz von Ehrenamtlichen ist inzwischen umfassend geregelt, sodass die Ehrenamtlichen in jedem Fall bezogen auf ihnen zustoßende Unfälle oder mögliche haftungsrechtliche Inanspruchnahmen in aller Regel geschützt sind. Für die Mitglieder des Schwäbischen Albvereins ist der Versicherungsschutz ebenfalls sichergestellt. Lediglich für Nicht-Mitglieder und nicht-ehrenamtlich Beteiligte könnten sich Fragen eines erweitert zu regelnden Versicherungsschutzes stellen. Bei hochrisikoreichen Veranstaltungsarten, wie etwa erlebnispädagogischer Art, wäre an so etwas zu denken. Bei dem Typ Wanderung, der in den Projekten von Schwäbischen Albverein und Demenz Support Stuttgart angeboten werden, reicht ein Hinweis darauf, dass die Teilnehmer auf eigene Gefahr teilnehmen.

(13) Heimbewohnerinnen und Heimbewohner als Teilnehmer/innen

Wo die Personen, die an Wanderungen teilnehmen, leben, ist zunächst unerheblich für ihren rechtlichen Status. Typischerweise leben allerdings Personen mit einem erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf in stationären Einrichtungen, sodass bei diesen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Abklärung der individuellen Leistungsfähigkeit und Verhaltensbesonderheiten besonders tunlich erscheint.

(14) Das Wanderangebot als Teilhabeleistung

Menschen mit Demenz sind Menschen mit Behinderung. Ihnen stehen grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII zu. Es kommen unterschiedliche Möglichkeiten der sozialrechtlichen Flankierung, Finanzierung und Unterstützung der Angebote in Betracht:

- Das Wanderangebot kann als Angebot der ergänzenden Rehabilitation gemäß § 43 SGB V Anerkennung finden, wenn etwa der Schwäbische Albverein entsprechende Vereinbarungen mit den Kassen trifft und sich als ein Angebot der ergänzenden Rehabilitation anerkennen lässt.
- Wandern kann in vielerlei Hinsicht präventive Wirkung entfalten. Insofern können Wanderangebote auch als Präventionsleistung qualifiziert und von den Kassen unterstützt werden, § 20 SGB V.
- Nicht die Wanderangebote selbst, aber die Begleitung durch einen Wanderbegleiter kann als Angebot für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz anerkannt werden. In diesem Fall wären die Wanderbegleiter organisatorisch einzubinden in ein nach Landesrecht anerkanntes Angebot gemäß § 45c SGB XI.
- Wanderangebote, respektive die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Wanderangeboten verbundenen notwendigen Assistenzleistungen, stellen sich als Leistungen der Sicherung der sozialen Teilhabe gemäß § 53 SGB XII dar und können auch für pflegebedürftige Personen über die Eingliederungshilfe finanziert

werden, wenn sie denn die entsprechenden Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten.

- Der inklusiven Ausrichtung der Wanderangebote steht eine Anerkennung für die jeweiligen Zielgruppen solange nicht entgegen, als nicht besondere Qualitätsanforderungen an diese gestellt werden. Diese ließen sich aber mit Blick auf das Inklusionsanliegen und die Verpflichtung, inklusive Angebote zu entwickeln, in ihrer Reichweite relativieren.

Prof. Dr. Thomas Klie